

# 1. Kirche und Theologie

## Bekenntnis, Bekenntnisfreiheit, Bekenntnisbindung

Wolfgang Lienemann

### *Summary*

Beginning with three snapshots of ongoing debates about confessions (the historical Confessio Augustana, the freedom of confession in a reformed parish in Switzerland and the problems of a „state of confession“) main issues of theory and practise of actual confessing churches are discussed. The thesis is that referring to historical confessions should be subservient to the actual challenges of the Christian witness today. The freedom of confession is of great importance – not in the sense of having and using no written and liturgical confession, but as the freedom to a voluntary kind of individual and common commitment.

### *Résumé*

Au début trois exemples de débats actuels en rapport avec la confession sont présentés: la signification de la Confessio Augustana, la liberté de choisir des confessions historiques, pratiqué dans une communauté réformée en Suisse, et la relation entre l'acte de confesser en relation avec le status confessionis. A parti des ces trois exemples, l'article discute des problèmes principaux de la pratique confessionnelle d'aujourd'hui. Il est argumenté qu'il faudrait recourir aux confessions historiques seulement en service (fonction) des églises et communautés étant en acte de confesser. Il est important que la liberté de choisir des confessions historiques ne soit pas entendue comme une invitation de se priver de tout confession, mais d'être libéré de tout contrainte. Il s'agit d'une liberté exprimée dans un acte de confesser en toute responsabilité personnelle et collective.

### *Zusammenfassung*

Ausgehend von drei „Momentaufnahmen“ aktueller Diskussionen um Bekenntnisse (Bedeutung der Confessio Augustana, der Bekenntnisfreiheit in einer reformierten Kirchgemeinde der Schweiz und der Frage nach einem aktuellen Bekenntnis und dem status confessionis) werden Grundfragen heutiger Bekenntnispraxis behandelt. Es wird dafür plädiert, dass der Umgang mit den historischen Bekenntnissen der Kirche im Dienste des heutigen öffentlichen Bekennens der Gemeinden und Kirchen stehen muss. Wichtig ist die Bekenntnisfreiheit – nicht als Bekenntnislosigkeit, sondern als

Freiheit von jedem Bekenntniszwang und Freiheit zu selbst verantwortetem Bekennen heute.

\*\*\*

Ein Bekenntnis darf nicht liberal sein! Kräftig sei es, freudig, tüchtig, in sich selbst abgeschlossen und klar, damit es den göttlichen Auftrag, produktiv zu sein, erfülle! So könnte man eine Formulierung Goethes über „Ideen“ variieren.<sup>1</sup> Bekenntnisse haben Ursprung, Kern und Ziel im gottesdienstlichen Lob der großen Taten Gottes. Sie sind zuerst und zuletzt Doxologien – Lobpreis und Danksagung der Gläubigen im Gegenüber zu Gott. Sie sind darin Ausdruck eines *bestimmten* Glaubens im Sinne einer Rechenschaft über Überzeugungen bzw. Gewissheiten und dadurch bestimmte Absichten, Handlungen und Verhaltensweisen. Dabei werden in der jüdischen und christlichen Tradition meist alte, seit langem fest geformte Sätze verwendet, in denen die Gläubigen gleichsam zu Hause sind.<sup>2</sup> Vielen Menschen prägen sich die Worte eines Bekenntnisses, das sie als Kinder mitgesprochen haben, unauslöschlich für ihr ganzes Leben ein. Desgleichen könnte man die Bilder zur Bibel als eine Art unerschöpfliche Bekenntnisgalerie verstehen. Christenmenschen aller Zeiten nehmen die Großen Worte der Überlieferung auf, variieren sie, verkürzen sie – bis zum Seufzer oder Jubelruf: Kyrios Christos! – und interpretieren sie im Horizont neuer Erfahrungen und Hoffnungen in neuen Sätzen, Bildern und Liedern. Die Musik ist überhaupt eine ganz vorzügliche und fröhliche Form des Bekennens. Der Musik kann man etwas anvertrauen, die Musik kann etwas darstellen, was viele Menschen in der Form rationaler Sprache nicht auszudrücken wagen oder vermögen. In die Musik kann man auch so etwas wie geist-

- 
- 1 Sie lautet: „Wenn ich von liberalen Ideen reden höre, so verwundere ich mich immer, wie die Menschen sich gern mit leeren Wortschällen hinhalten: eine Idee darf nicht liberal sein! Kräftig sei sie, tüchtig, in sich selbst abgeschlossen, damit sie den göttlichen Auftrag, produktiv zu sein, erfülle.“ GOETHE, W.: Maximen und Reflexionen, Nr. 146, in: TRUNZ, E. (HRSG.), Hamburger Ausgabe, Bd. 12, Hamburg 1994, 384.
  - 2 Siehe als Überblick BOCHINGER, C. u.a.: Art. Bekenntnis, RGG<sup>4</sup>, Bd. 1, Tübingen 1998-2005, 1246-1269. Leider stellt BOCHINGER aus religionswissenschaftlicher Perspektive eine Art Definition von „Bekenntnis“ an die Spitze, die dem Phänomenreichtum alt- wie neutestamentlicher Bekenntnisse überhaupt nicht gerecht wird: „Ein Glaubensbekenntnis kann als eine offiziell sanktionierte, formelhafte Zusammenfassung der zentralen Lehren einer Religions- bzw. Bekenntnisgemeinschaft („Konfession“) verstanden werden.“ (1246). Mit dieser Betonung der formell-rechtlichen Aspekte wird die Fülle lebendigen Bekennens und historischer Bekenntnisse unterbestimmt.

liche Konterbande einschmuggeln. Nicht nur die Gesangbücher enthalten zahlreiche klingende Bekenntnisse.<sup>3</sup> Mir scheint, dass sie vielen heutigen Menschen leichter über die Zungen gehen als die Sätze des Apostolischen Glaubensbekenntnisses.

Viele Menschen tun sich nicht erst heute schwer, die großen Worte alter Bekenntnisse mitzusprechen. Auf der anderen Seite gibt es zahlreiche Versuche, den Reichtum der Bekenntnisüberlieferungen neu zu erkunden, Bekenntnisse wieder in Gebrauch zu nehmen und mit neuen Formulierungen zu experimentieren. Während die einen sich dafür einsetzen, einen (vermeintlich) konstitutiven Zusammenhang von Bekenntnis und Kirche in kirchlichen Grundordnungen herauszustellen, kann es anderwärts geschehen, dass für die Streichung eines (altkirchlichen) Bekenntnisses argumentiert wird.<sup>4</sup> Kurz: Die Weisen des Umganges mit Bekenntnissen sind unübersichtlich. Die folgenden Überlegungen haben daher die Aufgabe, die Diskussionslage problemorientiert zu beschreiben und zu strukturieren, und dies in der praktischen Absicht, zu einem lebendigen und unverkrampften Bekennen Mut zu machen.

## 1. Drei Momentaufnahmen

### 1.1

In den evangelischen Kirchen, insbesondere in Deutschland, gibt es vielfältige und wiederkehrende Anlässe, an die Bekenntnisse der Kirche, vornehmlich diejenigen des 16. Jahrhunderts und speziell an das Augsburger Bekenntnis von 1530 zu erinnern. Bei einer solchen Gelegenheit, nämlich einem Symposium zum 475-jährigen Jubiläum der *Confessio Augustana*, hat Gunter Wenz die Meinung vertreten, dass diese sich dazu eigne, als Grundbekenntnis der EKD verwendet zu werden.<sup>5</sup> Die 10. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) nahm die Anregung in einer Entschließung mit dem Titel „Augsburger Bekenntnis – Grundlage aller evangelischen Kirchen“ auf. Der Rat der EKD beauftragte sodann die Kammer

---

3 Im Sinne der Verse des gebürtigen Hugenotten und Hannoverschen Pfarrers PHILIPP SPITTA (1801-1859): „Es gilt ein frei Geständnis / in dieser unsrer Zeit, / ein offenes Bekenntnis / bei allem Widerstreit, / trotz aller Feinde Toben, / trotz allem Heidentum / zu preisen und zu loben / das Evangelium.“ Ev. Gesangbuch, Nr. 136, V. 4. VEREIN ZUR HERAUSGABE DES GESANGBUCHS DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHEN DER DEUTSCHSPRACHIGEN SCHWEIZ (HRSG.): Gesangbuch der ev.-ref. Kirchen der deutschsprachigen Schweiz Nr. 511, V. 2.

4 Nämlich des sog. „Athanasianum“, in diesem Fall in der Ev. Kirche von Berlin-Brandenburg, und zwar die Kreissynode von Berlin-Reinickendorf im Oktober 2003; siehe dazu die Dokumente unter: <http://www.seggeluchbecken.de/projekt/bekenntnis.htm#313> (20.05.2011).

5 WENZ, G.: Die *Confessio Augustana* als evangelisches Grundbekenntnis?, Ein Beitrag zur Strukturdebatte der EKD, in: FRIEDRICH, J. (HRSG.): Die *Confessio Augustana* und die Christenheit, Beiträge des Symposiums am 24. Juni 2005 in Augsburg, Nürnberg 2005, S. 48-65.

der EKD für Theologie damit, ein beratendes Votum zu den damit aufgeworfenen Fragen zu erarbeiten. Dessen nach manchen Anhörungen vorgelegtes Votum vom November 2008 enthielt indes das einstimmig verabschiedete Ergebnis: „Die Kammer für Theologie empfiehlt dem Rat der EKD, das Augsburgische Bekenntnis nicht als Grundbekenntnis in die Grundordnung der EKD aufzunehmen.“ Der Rat der EKD hat im Februar 2009 diesem Fazit zugestimmt und den Text des Votums mitsamt einigen einschlägigen Dokumenten zu veröffentlichen.<sup>6</sup> Wie kann man das verstehen?

## 1.2

In den reformierten Kirchen der Schweiz wird seit einigen Jahren vielstimmig und kontrovers über die Frage des Gebrauchs von Bekenntnissen diskutiert. Zuletzt hat der Schweizerische Evangelische Kirchenbund eine Vernehmlassung über den Umgang mit Bekenntnissen und zur Frage, ob Bekenntnisse integraler Teil der gottesdienstlichen Liturgie und des kirchlichen Unterrichts sein sollen, lanciert. Das Ziel des gesamten Projektes, dessen Umriss auch in Gestalt eines „Werkbuches“, das für Diskussionen in Gemeinden erarbeitet wurde<sup>7</sup>, greifbar sind, wird so umschrieben: „Die reformierte Schweiz tritt in einen Prozess zeitgenössischen Bekennens ein, der mittelfristig zu einem neuen Bekenntnis und zu einer bekennenden Kirche führt.“<sup>8</sup> Es soll darum gehen, aufgrund der Auseinandersetzung mit alten und neueren Bekenntnistexten eine Sammlung wichtiger Bekenntnisdokumente zur Verfügung zu stellen (das „traditionsfähige Corpus“), ein neues Bekenntnis für den Gottesdienst zu entwickeln (das „liturgiefähige Credo“) und einen umfangreicheren Text für die kirchliche Unterweisung zu erarbeiten (der „diskursfähige Katechismus“). Von der Möglichkeit, dazu im

---

6 KIRCHENAMT DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND (HRSG.): Soll das Augsburgische Bekenntnis Grundbekenntnis der Evangelischen Kirche in Deutschland werden?, Ein Votum der Kammer der Evangelischen Kirche, EKD-Texte 103, Hannover 2009. Hier der erwähnte Text von WENZ (19-30). Im Umfeld dieser einstweilen gescheiterten Initiative erschienen eine Reihe von Untersuchungen, die insbesondere der Bedeutung der reformatorischen Bekenntnisse und ihrer Rezeption gewidmet waren: HAUSCHILD, W.-D.: Die Geltung der Confessio Augustana im deutschen Protestantismus zwischen 1530 und 1980, ZThK 104, Tübingen 2007, S. 172-206; ROHLS, J.: Die Confessio Augustana in den reformierten Kirchen Deutschlands, ZThK 104, Tübingen 2007, S. 207-245; KAUFMANN, T.: Das Bekenntnis im Luthertum des konfessionellen Zeitalters, ZThK 105, Tübingen 2008, S. 281-314; PLASGER, G.: Die Confessio Augustana als Grundbekenntnis der Evangelischen Kirche in Deutschland?, ZThK 105, Tübingen 2008, S. 315-331. Die Beiträge von HAUSCHILD, ROHLS und PLASGER wurden wieder abgedruckt in EKD-Texte 103.

7 KRIEG, M. (HRSG.): Reformierte Bekenntnisse, Ein Werkbuch, Zürich 2009.

8 <http://www.sek-feps.ch/de/theologie-und-ethik/bekenntnisse/projekt/ziel.html> (16.05.2011).

Internet Stellung zu nehmen<sup>9</sup>, wird anscheinend nicht sehr rege Gebrauch gemacht; die Voten sind vielfältig und in ihrer Tendenz uneindeutig. Was aus dem gesamten Prozeß am Ende herauskommt, ist nicht absehbar.

### 1.3

Viele Bekenntnisse in der Geschichte der Christenheit enthalten neben ihren affirmativen Behauptungen auch strenge Verurteilungen (lat. *damnationes*, griech. *αναθηματα*). Ob das wirklich immer nötig ist, darüber kann man streiten.<sup>10</sup> Aber wenn es zu einem aktuell notwendigen, unausweichlichen Bekennen kommt, dann ist es meist unvermeidbar, dass dadurch auch Grenzen gezogen und Gräben aufgerissen werden. Im 20. Jahrhundert gab es dafür zwei überaus wichtige Beispiele: die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Verbreitung und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen stellten<sup>11</sup>, sowie die Auseinandersetzung mit Erscheinungen des Rassismus und insbesondere dem System der Apartheid in Südafrika. Erforderten diese politischen Fragen eine klare Bekenntnisantwort? Dazu hat im Blick auf die sog. Rassenfrage der damalige Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen, Willem A. Visser't Hooft, schon 1964 in Mindolo (Zambia) programmatisch festgestellt: „In der Frage der Rassenbeziehungen befinden sich die Kirchen in den Ländern, wo dieser Gegenstand jetzt das gegenwärtige und künftige Hauptproblem darstellt, im ‚status confessionis‘ – das heißt, ihre Integrität als Vertreter der neuen Menschheit und als Träger des göttlichen Wortes von Gerechtigkeit und Versöhnung, kurz: ihr Gehorsam

---

9 <http://www.ref-credo.ch> (16.05.2011).

10 KARL BARTH hat in seinen höchst bedenkenswerten Überlegungen zu Bekennen, Bekenntnis und Konfession genau diese These vertreten: „Getraut man sich nicht (oder getraut man sich doch nicht ausdrücklich) *damnamus* zu sagen, dann möge man das *credimus*, *confitemur*, *docemus* fürs erste nur fein unterlassen und statt dessen fernerhin Theologie studieren, wie man es zuvor getan hatte. Die Sache ist dann gewiß nicht bekenntnisreif.“ (BARTH, K.: Die Kirchliche Dogmatik [KD] I/2, Zürich 1938, S. 705) Zu diesem grundlegenden Abschnitt zur Frage des Bekenntnisses, der seinerzeit (im Kolleg 1936/37) im Zeichen der Barmer Theologischen Erklärung formuliert worden ist (KD I/2, S. 693-740) habe ich vor etlichen Jahren eine kleine Interpretation zu geben versucht: Hören, Bekennen, Kämpfen. Hinweise auf Bekenntnis und Lehre in der Theologie Karl Barths, in: Evangelische Theologie, 40, München 1980, S. 537-558; zur Sache eingehend inzwischen PLASGER, G: Die relative Autorität des Bekenntnisses bei Karl Barth, Neukirchen-Vluyn 2000.

11 Siehe dazu MÖLLER, U: Im Prozeß des Bekennens, Brennpunkte der kirchlichen Atomwaffendiskussion im deutschen Protestantismus 1957-1962, Neukirchen-Vluyn 1999.

gegenüber ihrem Herrn steht auf dem Spiel.“<sup>12</sup> In Auseinandersetzung mit der Geschichte der Bekennenden Kirche in Deutschland und insbesondere dem Lebensweg und der Theologie Dietrich Bonhoeffers kamen zahlreiche Christen in Südafrika zu der Einsicht, dass die Stellung zur Apartheid nicht bloß eine Frage von Recht und Politik, sondern für die Kirchen und Christen eine dringliche, unausweichliche Sache aktuellen Bekenkens sei. Das führte in der Folge u.a. zu der Entscheidung des Reformierten Weltbundes (1982), die Mitgliedschaft der „weißen“ reformierten südafrikanischen Kirchen zu suspendieren, sowie in Südafrika zur Verabschiedung des „Belhar Bekenntnisses“ (1982/86)<sup>13</sup>, in welchem jede Lehre und Praxis „verworfen“ werden, die die Trennung und Diskriminierung von Menschen aufgrund von Rasse oder Hautfarbe legitimieren. Das Bekenntnis war ein wichtiger Ausdruck einer neuen geistlichen Einsicht, Katalysator des politischen Widerstandes und der internationalen Solidarisierung mit den Anliegen der Befreiungsbewegungen. Seit der großen Wende in Südafrika mit den ersten freien Post-Apartheid-Wahlen 1994 ist indes das Belhar-Bekenntnis erneut Gegenstand von Auseinandersetzungen geworden. Während die einen die Zustimmung zu diesem Bekenntnis als Grundlage für die Zugehörigkeit zur „Uniting Reformed Church in South Africa“ ansehen, verlangen die Vertreter der einstmals „weißen“ „Dutch Reformed Church of South Africa“, die Übernahme des Bekenntnisses den einzelnen Gemeinden anheimzustellen. Etwas spitzfindig wird dabei zwischen drei Verbindlichkeitsarten eines solchen Dokumentes unterschieden: gemeinsame Auslegung, gemeinsame Anerkennung, gemeinsames Bekenntnis (*common explication, common recognition, common confession*), wobei die dritte Ebene vor allem umstritten ist, weil sie kirchenrechtliche und auch finanzielle Konsequenzen einschließen könnte, die die „weißen“ Kirchen ablehnen oder vermeiden möchten.<sup>14</sup> Vordergründig scheint es dabei auch um die Frage zu gehen, wie die unvermeidliche Zeitbedingtheit eines Bekenntnisses zu beurteilen ist; hintergründig ist freilich strittig, was die Heutigen sich als damalige Schuld zurechnen lassen wollen oder müssen.

Die drei Momentaufnahmen lassen schon erkennen, dass Genese, Funktionen und Rezeptionen von Bekenntnissen denkbar unterschiedlich ausfallen können. Bekenntnisse, verstanden als Texte, Aussagen oder Äußerungen (einschließlich Handlungen),

---

12 VISSERT HOOFT, W.A.: Die Rolle des Christen im rapiden Wandel der Gesellschaft, in: VISSERT HOOFT, W.A.: Die ganze Kirche für die ganze Welt, Hauptschriften Bd. 1, Stuttgart-Berlin 1967, S. 82-95 (94).

13 Text in deutscher Übersetzung in: PLASGER, G./FREUDENBERG, G. (HRSG.): Reformierte Bekenntnisschriften, Eine Auswahl von den Anfängen bis zur Gegenwart, Göttingen 2005, (S. 267-269) S. 267-273.

14 Siehe dazu näher LIENEMANN-PERRIN, C.: Calvin-Lektüren in Südafrika, in: Johannes Calvin 1509 – 2009, Würdigung aus Berner Perspektive (im Druck).

die eine verbindliche Rechenschaft über Glauben und Praxis geben, sind in ihrer Entstehung und ihrem konkreten Zweck zweifelsohne zeitgebunden, aber ihr Gehalt soll doch, gemäß den Intentionen ihrer Autoren und jedenfalls auch eines Teils der seinerzeitigen Rezipienten, über den Tag hinaus allgemeine Anerkennung und damit Geltung finden. Zugleich ist unvermeidlich, dass unter veränderten kontextuellen Bedingungen sich die Funktionen eines Bekenntnisses ändern können.

## 2. Bekennen und Bekenntnisse im Leben der Gemeinden

### 2.1 Glauben und Bekennen

Zu den in Deutschland wiederkehrenden Ritualen gehören Ausgaben des Magazins „Spiegel“, die die jeweils neuesten Ergebnisse der Meinungsforscher zum Thema „Was glauben die Deutschen?“ präsentieren.<sup>15</sup> Vorzugsweise werden die entsprechenden Hefte in der Oster- oder Weihnachtszeit und auch kurz vor Kirchentagen veröffentlicht. Man kann dann regelmäßig lesen, dass immer weniger Menschen „glauben“, immer mehr „konfessionslos“ sind oder sich von „der Kirche“ abwenden. 1992 vor dem Katholikentag hieß es: „Nur noch jeder vierte ein Christ. Die Bundesrepublik ist zu einem heidnischen Land mit christlichen Restbeständen geworden.“<sup>16</sup> Ein paar Jahre später hatte sich das Bild anscheinend gewandelt, denn nun war zu lesen: „Umfrage. Jeder zweite Deutsche glaubt an Schöpfergott. Deutsche wundern sich gern über die Gottesfürchtigkeit der Amerikaner. Eine Umfrage ergab nun allerdings, dass auch die Deutschen die Bibel gern wörtlich nehmen: Jeder zweite Bundesbürger glaubt demnach, dass eine höhere Macht die Erde und das Leben erschaffen hat.“<sup>17</sup>

15 Die Ergebnisse einer ersten Meinungsumfrage erschienen unter diesem Titel in der Weihnachtsausgabe des „Spiegel“ 52/1967, S. 38-58, mit dem apodiktischen Anfangssatz: „Für jeden dritten Deutschen in der Bundesrepublik ist Gott tot.“

16 Nr. 25/1992; im Internet: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13681918.html> (20.05.2011).

771	Deutschland	Araber, Mittlerer Osten	62,000	(ajp)-Süd-Levantinisches Arabisch	Islam (Sunniten)
772	Deutschland	Gehörlose Deutsche	395,374	(gsg)-Deutsche Gebärdensprache	Verschiedene
773	Deutschland	Han Chinesen	50,885	(cmn)-Mandarin Chinesisch	Nicht religiös
774	Deutschland	Juden	122,500	(ydd)-Östliches Jiddisch	Judentum
775	Deutschland	Tamilen	60,000	(tam)-Tamil	Hinduismus
776	Deutschland	Vietnamesen	65,365	(vie)-Vietnamesisch	Buddhismus

17 Umfrage unter dem Datum v. 20.12.2005, wieder zugänglich unter Spiegel-Online-Wissenschaft: <http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/0,1518,391542,00.html>

Aus empirischen Untersuchungen über Umfragemethoden in den Sozialwissenschaften kann man wissen, dass die Art und Weise einer Befragung einschließlich der Selbstdarstellung und Außenwahrnehmung der Befragenden erhebliche Auswirkungen auf die Antworten haben. Was Menschen *wirklich* glauben, darüber wissen wir im Grunde wenig. Das dürfte auch damit zusammenhängen, dass es vielfach an geeigneten und gesellschaftlich erwartbaren Mitteilungsformen fehlt. Religiöse Sprache scheint stark privatisiert zu sein und viele Menschen scheinen die öffentliche Kommunikation über Glauben/Un glauben eher zu scheuen. Unter bestimmten, günstigen Umständen ist es dann wiederum erstaunlich, dass sehr wohl individuelle oder gemeinsame religiöse Überzeugungen mitgeteilt werden und dabei durchaus einen festen und deutlichen Kerninhalt erkennen oder erspüren lassen, wobei nicht selten auf Ausdrucksformen zurückgegriffen wird, die ihren Ursprung in alten Bekenntnissen haben.<sup>18</sup> Dass diese nicht auswendig in katechismus-ähnlichen Formulierungen reproduziert werden, sondern in individueller Aneignung, Auswahl und Brechung zur Sprache kommen, entspricht einer genuin protestantischen Überzeugung und Haltung, dass es nämlich in allen Fragen des Glaubens auf einen selbst ankommt. Überlieferte Bekenntnisse sind eine Quelle, eine sozialisationsgeprägte, bisweilen verschüttete Erfahrung, zu der sich die eigene nachdenkende und handelnde Rechenschaft hier und heute bewußt in ein neues, selbstverantwortetes Verhältnis setzen kann und muss. Allein das Nachsprechen formelhafter Bekenntnisformulierungen ist dagegen kein lebendiges Bekennen.<sup>19</sup> Hingegen können die alten Bekenntnisse dann die geistliche Kraft, die in ihnen liegt, freisetzen, wenn sie zu eigenem, freiem Bekennen motivieren.

In dieser Perspektive darf man von einem engen, ganz elementaren und alltagsweltlichen Bezug zwischen „Glauben“ und „Bekennen“ in dem Sinne ausgehen, dass – wie immer entstandene – persönliche Gewißheiten im engeren oder weiteren Bezug auf die biblischen Zeugnisse, deren kirchlichen Überlieferungen und die eigenen Erfahrungen zur Sprache gebracht und mitgeteilt werden. Das ist ein an sich selbstverständlicher Teil menschlicher Kommunikation. Im Bezug auf religiöse Überzeugungen können derartige Kommunikationen an entscheidender Bestimmtheit gewinnen, wenn sie auf

---

(20.05.2011).

- 18 Vgl. dazu die Sekundäranalyse der vierten Mitgliedschaftsuntersuchung der EKD (Kirche in der Vielfalt der Lebensbezüge, 2006) von HERMELINK, J.: Das Bekennen der Mitglieder und das Bekenntnis der Kirche, Zur ekklesiologischen Bedeutung der EKD-Mitgliedschaftsuntersuchungen, ZThK 104, Tübingen 2007, S. 357-379.
- 19 Darum bezweifle ich entschieden, dass die Versuche zu einer Wiederbelebung der alten, tridentinischen Messe in Latein dem aktuellen Bekennen förderlich sind. Etwas anders mag das aussehen, wenn es gelingen sollte, die Liturgie im Vollzug aus dem Lateinischen in einen heutigen Sprachzusammenhang kreativ zu übersetzen.



biblische Texte und auf überlieferte Bekenntnisse bezogen werden, die innerhalb einer Kommunikationsgemeinschaft wie beispielsweise einer Kirche bekannt sind und mehr oder weniger in ihrem Sachgehalt geteilt werden. Auf die kirchensoziologischen Umfragen habe ich in diesem Zusammenhang deshalb hingewiesen, weil sie deutlich machen, dass der individuelle Glaube, sofern man überhaupt einen Menschen taktvoll nach diesem fragen kann, außerordentlich vielgestaltig ist und sich längst normativer Regulierung durch kirchliche Institutionen weitgehend entzogen hat. Darum ist für mich nie erstaunlich gewesen, welche Merkwürdigkeiten, aber auch welcher Reichtum in der Vielfalt christlicher Glaubensweisen zu entdecken ist.

Der Bezug des aktuellen Bekennens auf tradierte, in Form und Inhalt feste Bekenntnisformulierungen kann dabei schwerlich ein einfaches Wiederholen sein, sondern setzt stets eigene Akzente – im Falle des gedankenlosen Nachplapperns eben den Akzent, der besagt, dass man gar nicht selbst dabei ist und insofern einem Köhlerglauben anhängt, d.h. bekundet, dass man nicht selbst etwas Bestimmtes glaubt, sondern nur wiederholt, was andere – früher meist „die Kirche“ – vorspricht und zu „glauben“ empfiehlt oder befiehlt.<sup>20</sup> Doch das ist im Grunde eine Karikatur. Realistisch ist hingegen, anzunehmen, dass das individuelle Einstimmen in überlieferte Bekenntnisse in der Regel und nicht erst heute selektiv, varierend und akzentuierend erfolgt. Im Blick auf Fragen wie „Was glauben die Deutschen?“ wäre es deshalb für anspruchsvolle empirische Forschungen angezeigt, die Differenzen zwischen überlieferten Bekenntnissen und persönlichen, religiösen Mitteilungen mit bekenntnishafem Charakter so genau wie möglich auszuloten.

## 2.2 Bekenntnisfreiheit oder Bekenntnislosigkeit

Die Vielfalt der Bekenntnisse und ihres Gebrauches ist unübersehbar.<sup>21</sup> Während in den lutherischen Kirchen die *Confessio Augustana* allermeist das Identität stiftende,

---

20 Das Grimm'sche Wörterbuch verweist dazu auf FRIEDRICH VON LOGAU (1605-1655): „was die kirche glauben heist, soll man glauben ohne wanken. also darf (braucht) man weder geist, weder sinnen noch gedanken.“ Eine moderne Variante dazu lautet: „Was glaubst du? Was die Kirche glaubt. Was glaubt die Kirche? Was ich glaube.“ Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Bd. 11, 1591; Online-Ausgabe bei der Universität Trier: [http://germazope.uni-trier.de/Projekte/WBB2009/DWB/wbgui\\_py?lemid=GK10074](http://germazope.uni-trier.de/Projekte/WBB2009/DWB/wbgui_py?lemid=GK10074) (21.05.2011).

21 Während für die meisten lutherischen Kirchen das Konkordienbuch von 1580 die Entwicklung der reformatorischen Bekenntnisse abschloss (die Frage der Ergänzung durch die Barmer Theologische Erklärung von 1934 war und ist mancherorts umstritten), sind in den reformierten Kirchen seither zahlreiche neue Bekenntnisse entstanden. Eine Auswahl findet man bei VISCHER, L. (HRSG.): *Reformiertes Zeugnis heute, Eine Sammlung neuerer Bekenntnisse aus der refor-*

reichsverfassungsrechtlich grundlegende<sup>22</sup> und für die Ordinationsverpflichtung der Amtsträger maßgebliche Bekenntnis darstellt, ist im Gottesdienst – genauso wie in der römisch-katholischen Liturgie – das Apostolische Glaubensbekenntnis zentral, an bestimmten, hohen Feiertagen vielfach auch das Ökumenische Glaubensbekenntnis von 381 (das *Nicaeno-Konstantinopolitimum*<sup>23</sup>), welches in der Göttlichen Liturgie der orthodoxen Kirche schlicht „das Glaubensbekenntnis“ heißt. Man kann die Wirkung, die von einem geformten, knappen und gemeinsam gesprochenen Bekenntnis ausgeht, schwerlich überschätzen, muss aber auch sehen, dass bei abnehmender Kirchenmitgliedschaft und Gottesdienstteilnahme die Kraft dieser Worte schwinden muss, wenn sie nicht gehört und gesprochen werden.

In den reformierten Kirchen der Schweiz gewann die *Confessio Helvetica Posterior* von 1566, von Zwinglis Nachfolger Heinrich Bullinger verfasst,<sup>24</sup> eine ähnliche Bedeutung wie die *Confessio Augustana* in Deutschland. Aber im 18. Jahrhundert wurde die eidliche Verpflichtung der Geistlichen auf das Bekenntnis von 1560 sukzessive

---

mierten Tradition, Neukirchen-Vluyn 1988; ergänzend siehe MOTTU, H. (ÉD.): *Confessions de foi réformées contemporaines, Et quelque autres textes de sensibilité protestante*, Genève: 2000.– Zur Relevanz und Anerkennung des Bekenntnischarakters der Barmer Theologischen Erklärung siehe HAUSCHILD, W.-D./ KRETZSCHMAR, G./ NICOLAISEN, C. (HRSG.): *Die lutherischen Kirchen und die Bekenntnissynode von Barmen*, Göttingen 1984; Zur Entwicklung der ökumenischen Verständigungen über Gehalt, Form und Anerkennung von Bekenntnissen siehe vor allem LINK, H.-G.: *Bekennen und Bekenntnis*, Göttingen 1998: Eine Sammlung kontextspezifischer neuer Bekenntnisse haben vorgelegt SENG SONG, C./LINK, H.-G. (EDS.): *Confessing Our Faith Around the World*, 4 vols., Geneva 1980-1985. Diese Sammlung bedarf dringend einer Weiterführung im Blick vor allem auf die pfingstlerischen und charismatischen Gemeinschaften in der südlichen Hemisphäre.

- 22 „In religionsrechtlicher Hinsicht kann in Bezug auf das Alte Reich als unverbrüchliche Gewißheit gelten, dass dem im Augsburger Religionsfrieden approbierten Augsburger Bekenntnis die entscheidende Funktion der formalen und inhaltlichen Definition dessen zukam, was als ‚wahre Lehre‘ im Sinne des rechtlich tolerierten evangelischen Konfessionsstandes zu gelten hatte.“ So KAUFMANN, T.: *Das Bekenntnis im Luthertum des konfessionellen Zeitalters*, ZThK 105, Tübingen 2008, S. 281. Allerdings gilt das nahezu nur für Deutschland. Dagegen löste sich die Eidgenossenschaft erst mit dem Westfälischen Frieden formell aus dem Alten Reich. In Basel, Bern, Genf oder Zürich hatte die *Confessio Augustana* indes nie die Bedeutung einer abschließenden Definition eines „Bekenntnisstandes“ wie in den deutschen Territorien; siehe SCHINDLER, A.: *Überlegungen zum Bekenntnisstand der evangelisch-reformierten Landeskirchen der Schweiz*, vor allem Zürichs, SJKR 2000, Bern 2001, S: 33-45.
- 23 Siehe dazu STAATS, R.: *Das Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel*, Historische und theologische Grundlagen, Darmstadt 1996 (²2000).
- 24 Text in PLASGER, G./FREUDENBERG, G. (HRSG.): *Reformierte Bekenntnisschriften, Eine Auswahl von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Göttingen 2005, (S. 187-189) S. 189-220.

abgeschafft. Im Apostolikumsstreit in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde auch die Bindung an dieses altkirchliche Bekenntnis aufgegeben. Aber diese Art „Bekenntnisfreiheit“ zeichnet sich dadurch aus, „dass die Freigabe der Verwendung des Apostolicums nicht Bekenntnislosigkeit, sondern *Freiheit zum Gebrauch unterschiedlichster Bekenntnisse* bedeutete.“<sup>25</sup> Derzeit ist es allerdings ganz überwiegend unüblich, im Gottesdienst ein gemeinsames Bekenntnis zu sprechen. Was bedeutet das? In der Gemeinde in Bern, der meine Frau und ich angehören, gab es aus Anlass der Veröffentlichung des schon erwähnten „Werkbuchs“ über reformierte Bekenntnisse intensive Gespräche über alte und neue Bekenntnistexte, über ihr Verständnis und über die Wünschbarkeit ihres womöglich regelmäßigen gottesdienstlichen Gebrauchs. Der Hintergrund dieser Fragen ist nicht so eindeutig, wie es auf den ersten Blick zu sein scheint, wenn versichert wird, in den reformierten Kirchen der Schweiz gebe es „Bekenntnisfreiheit“ und wenn man diese mit Bekenntnislosigkeit gleichsetzen würde. Richtig ist hingegen, (a) dass selbstverständlich in diesen Kirchen das Bekenntnis zum Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Bibel bezeugt ist, als die maßgebliche Grundlage kirchlichen Lebens und christlicher Existenz bezeichnet und verstanden wird, (b) dass zugleich und in grundsätzlich derselben Absicht sehr unterschiedliche Bekenntnisse überliefert und geachtet sind, und (c) dass es in dem Sinne Bekenntnisfreiheit gibt, ja geben muss, dass niemand auf den eindeutigen und abschließenden Wortlaut eines bestimmten Bekenntnisses verpflichtet werden darf. Bekenntnisse sind Zeugnisse der Kirche, in denen diese unter den besonderen Bedingungen geschichtlicher Herausforderungen die *hier und jetzt* maßgeblichen geistlichen Einsichten und Überzeugungen hinsichtlich ihres Verständnisses der Offenbarung Gottes im Bezug auf Lehre und Leben einer (geschichtlich stets partikularen) Kirche oder Gemeinschaft von Kirchen mit dem Anspruch auf allgemeine (universale) Anerkennung und Geltung öffentlich zum Ausdruck bringen. Das schließt wiederum ein, dass ein derartiges Bekenntnis darauf angelegt ist oder so verstanden werden sollte, dass es (a) grundsätzlich der kritischen Überprüfung an dem biblisch bezeugten Evangelium unterworfen bleibt, (b) aufgrund besserer Belehrung durch andere Bekenntnisformulierungen erweitert, präzisiert und korrigiert werden kann und (c) insgesamt revidierbar und überbietbar ist.<sup>26</sup> Bekenntnisfreiheit heißt also nicht Freiheit *von* jeglichem Bekennen und Be-

---

25 SCHINDLER, A.: Überlegungen zum Bekenntnisstand der evangelisch-reformierten Landeskirchen der Schweiz, vor allem Zürichs, SJKR 2000, Bern 2001, 39; Hvhbg. WL.

26 So heißt es schon am Ende der Vorrede zur *Confessio Helvetica Posterior* von 1566: „Vor allem aber bezeugen wir, dass wir immer völlig bereit sind, unsere Darlegungen im allgemeinen und im Besonderen auf Verlangen ausführlicher zu erläutern, und endlich denen, die uns aus dem Worte Gottes eines Besseren belehren, nicht ohne Danksagung nachzugeben und Folge zu leis-

kenntnis, sondern Freiheit von jedem Bekenntniszwang und Freiheit zu selbstverantwortetem Bekennen (in Wort und Tat) zugleich.

Das Problem, das sich damit stellt, lässt sich so formulieren: verarmen die Möglichkeiten aktuellen, lebendigen Bekennens, wenn man die schönen, alten, auch anstößigen Bekenntnistexte nicht mehr kennt und gebraucht? In den Gesprächen in der Kirchengemeinde Petrus kristallisierten sich dabei unterschiedliche Positionen heraus: Die Einen, die keineswegs nicht-bekennend sind, haben eine gewisse Scheu, Bekenntnisformulierungen mitzusprechen, mit denen sie sich aktuell nicht völlig identifizieren können. Andere würden gern die alten Überlieferungen im Gottesdienst vernehmen und mitsprechen, auch wenn diese scheinbar so gar nicht zeitgemäß sind, und wenn sie in ihrem Reichtum, der unter zunächst fremd erscheinenden Worten verborgen ist, entfaltet werden.<sup>27</sup> Manchen ist das sonntäglich-liturgische Bekenntnis auch wichtig, weil es die ökumenische Gemeinschaft mit der weltweiten Christenheit zum Ausdruck bringt. Wieder andere sorgen sich, dass gottesdienstliche Bekenntnisse wie das Apostolicum als Regelform die persönliche Bekenntnisfreiheit einengen könnten oder zu Lasten des konkreten Wollens und Handelns gehen. Vor allem in den folgenden Punkten waren die Meinungen unterschiedlich<sup>28</sup>:

1. Bei welchen Gelegenheiten erscheint es sinnvoll und wünschenswert, ein Glaubensbekenntnis gemeinsam zu sprechen oder zu singen? Immer? Bei jeder Taufe? In Abendmahlsgottesdiensten? In ökumenischen Feiern?

2. Was ist mit denen, die (vor allem) das frühchristliche Bekenntnis meinen nicht mitsprechen zu können, weil sie dessen Weltbild und Weltanschauung nicht teilen?

---

ten im Herrn, dem Lob und Ehre gebührt.“ (PLASGER, G./FREUDENBERG, G. (HRSG.): Reformierte Bekenntnisschriften, Eine Auswahl von den Anfängen bis zur Gegenwart, Göttingen 2005, S. 191). Dazu weiterführend besonders BARTH, K.: Wünschbarkeit und Möglichkeit eines allgemeinen reformierten Glaubensbekenntnisses, in BARTH, K.: Vorträge und kleinere Arbeiten 1922-1925, FINZE, H. (HRSG.): Zürich 1990, S. 604-643; BARTH, K.: Die Theologie der Reformierten Bekenntnisschriften, Vorlesung Göttingen Sommersemester 1923, Zürich TVZ 1998; daran anschliessend und aktualisierend PLASGER, G./FREUDENBERG, G. (HRSG.): Reformierte Bekenntnisschriften, Eine Auswahl von den Anfängen bis zur Gegenwart, Göttingen 2005, sowie WÜTHRICH, M.: Theologische Überlegungen zur reformierten Bekenntnisbildung in der Schweiz, SJKR 2010, Bern 2011, S. 37-62 (hier 43-49).

27 Auffällig ist, dass in neu formulierten Bekenntnissen sehr häufig die Jungfrauengeburt, die Himmelfahrt, die Auferstehung der Toten und das ewige Leben nicht erwähnt werden, also Aussagen, die schon im Apostolikumsstreit des 19. Jahrhunderts die zentrale Rolle spielten, wenn es um die Bekenntnisfreiheit ging.

28 Ich beziehe mich hier teilweise wörtlich auf ein internes Papier der Kirchengemeinde Petrus, Bern.

3. Wenn man Bekenntnisse regelmäßig gottesdienstlich verwendet, sollte man nicht ständig experimentieren, sondern eine geprägte Form finden, mit der man nach und nach vertraut werden kann. Ergänzend hilfreich, ja notwendig würde dabei sein, wenn die „großen Worte“ des Bekenntnisses, das gewählt wird, im Rückgang auf die maßgeblichen biblischen Überlieferungen gründlich ausgelegt und für heutige Menschen verständlich gemacht werden.

4. Was nützt ein fix formuliertes Bekenntnis, wenn darüber das praktische Bekennen zu kurz kommt oder gar verloren geht?

5. Einstweilen sah sich der Kirchgemeinderat zu keiner neuen Entscheidung über den Bekenntnisgebrauch imstande. Ich vermute, dass es in anderen Gemeinden und Kantonalkirchen in der Schweiz ähnlich sein wird. Aber das Bewußtsein dafür, dass die Bekenntnisfreiheit, wenn sie nicht ein leeres Wort sein soll, der Kenntnis der Bekenntnisse und ihrer persönlichen und gemeinschaftlichen Aneignung bedarf, scheint im Wachsen begriffen zu sein. Auf der anderen Seite ist die Besinnung auf die eigene Verantwortlichkeit für kirchliches Bekennen eminent wichtig, und dazu gehört vor allem die Frage danach, was *hier und jetzt* als verbindliches Zeugnis der Kirche möglich und notwendig ist. Insofern gilt: „Wo die Freiheit der Bekenntnisbildung nicht möglich (!) ist, ist die Bekenntnisbindung ein Hohn auf das Bekenntnis.“<sup>29</sup>

### 3. Gestalten und Funktionen von Bekenntnissen

Wenn ich Bekenntnisse als „Texte, Aussagen oder Äußerungen (einschließlich Handlungen), die eine verbindliche Rechenschaft über Glauben und Praxis geben“, verstehe, dann ist damit eine große Menge entsprechender Phänomene bezeichnet, aber noch keineswegs alles, was mitgemeint sein kann, erfasst. Eine erschöpfend-inklusive Definition ist angesichts der Mannigfaltigkeit von Bekenntnissen vielleicht gar nicht erstrebenswert.<sup>30</sup> Möglich erscheint hingegen, eine systematisierende Typologie von Bekennen und Bekenntnis(sen) zu skizzieren.

---

29 JÜNGEL, E.: Bekennen und Bekenntnis, in: JÜNGEL, E.: Ganz Werden, Theologische Erörterungen V, Tübingen Mohr 2003, S. 76-88 (76).

30 Eine nach wie vor brauchbare, in ihrer Extension bewusst eingeschränkte Arbeitsdefinition findet man bei KARL BARTH: „Ein reformiertes Glaubensbekenntnis ist die von einer örtlich umschriebenen christlichen Gemeinschaft spontan und öffentlich formulierte, für ihren Charakter nach außen bis auf weiteres maßgebende und für ihr eigenes Lehren und Leben bis auf weiteres richtunggebende Darstellung der der allgemeinen christlichen Kirche vorläufig geschenkten Einsicht von der allein in der Heiligen Schrift bezeugten Offenbarung Gottes in Christus.“ (BARTH, K.: Wünschbarkeit und Möglichkeit eines allgemeinen reformierten Glaubensbekenntnisses, in BARTH, K.: Vorträge und kleinere Arbeiten 1922-1925, FINZE, H. (HRSG.): Zü-

### 3.1 Typologie von Bekennen und Bekenntnissen

Formal zeichnet sich alles Bekennen wohl dadurch aus, dass ein Mensch oder eine Gruppe von Menschen sich in konzentrierter Form über einen wichtigen Sachverhalt gegenüber anderen Menschen mitteilen und zwar so, dass damit, und zwar klar und deutlich vernehmbar, eine Art verbindlicher Rechenschaft zum Ausdruck gebracht wird. Zur kommunikativen Situation und Struktur des Bekenntnisses gehört nicht notwendig, dass es öffentlich – in dem Sinne: vor oder gegenüber einem Publikum – erfolgt, wohl aber, dass es eine Weise intersubjektiver und interaktiver Kommunikation ist.<sup>31</sup> Insofern gibt es im strengen Sinne keine Privatbekenntnisse.<sup>32</sup> Bekennen und Bekenntnisse bilden mithin eine besondere Klasse von symbolischen Kommunikationen, die man als „geformte Glaubenszeugnisse“ bezeichnen kann.

Dabei ergeben sich sogleich ein paar naheliegende erste Unterscheidungen<sup>33</sup>:

1. Bekenntnisse können von einzelnen Personen oder durch eine Gruppe von Personen erfolgen (individuell/gemeinschaftlich).
2. Bekenntnisse als Weisen bestimmter Kommunikation können primär die Form von Aussagen/Sprechakten oder Verhaltensweisen und/oder Handlungen haben, wobei letztere bezogen sein müssen auf Weisen der sprachlich-

---

rich 1990, S. 604-643, 610.) Eine erweiterte und abstraktere Definition, immer noch in bewusster enger Begrenzung auf „Erklärungen des gemeinsamen Glaubens“, begegnet in KD I/2, S. 693: „Eine kirchliche Konfession ist eine auf Grund gemeinsamer Beratung und Entschließung zustande gekommene Formulierung und Proklamation der der Kirche in bestimmtem Umkreise gegebenen Einsicht in die von der Schrift bezeugte Offenbarung.“ In KD III/4 betont BARTH sodann den freien, freudigen Charakter des lebendigen Bekennens (S: 79-95) unter der weiten Überschrift „Freiheit zum Leben“. Hier legt er den Akzent auf die Zweckfreiheit des Bekennens „mehr von der Art eines Spiels oder eines Gesanges als von einer Arbeit oder eines Kampfes an sich“ (S. 84). Daraus folgt dann auch, dass das Bekenntnis zuerst Ja zu sagen hat und nicht Nein, weil es sonst nur ein Freund-Feind-Verhältnis dokumentiert, in dem die oder der Bekennende „als Gottes Detektiv, Polizist und Gerichtsvollzieher“ auftritt und damit zu erkennen gibt, vor allem mit sich selbst „im Kriege“ zu liegen (S. 89). Gleichwohl hält BARTH daran fest, dass das Bekenntnis unter bestimmten, nicht von den Bekennenden selbst geschaffenen Bedingungen auch eine „Trotz- und Kampfhaltung“ ist (S. 90).

- 31 Das impliziert wie bei den meisten Weisen sinnhafter Kommunikation schon im Ansatz wenigstens drei mitgesetzte Möglichkeiten: Mißverständlichkeit, Fehldeutung und Widerspruch.
- 32 Individuelle Gebete bezeichne ich deshalb nicht als Bekenntnisse, auch wenn aus Gebeten Bekenntnisse hervorgehen können und es umgekehrt möglich ist, mit den Worten eines Bekenntnisses zu beten.
- 33 Vgl. auch die etwas andere Zuordnung bei HÄRLE, W.: Dogmatik, Berlin-New York 1995, S. 148-150; HÄRLE, W.: Art. Bekenntnis IV, Systematisch, RGG<sup>4</sup> Bd. 1, Tübingen 1998, Sp. 1257-1262.

symbolischen interpretierenden Mitteilung, denn Handlungen bedürfen meist einer angemessenen und verbindlichen Deutung.

3. Bei Bekenntnissen ist zwischen dem Akt des Bekennens und dem Inhalt bzw. der Bedeutung des jeweiligen Aktes zu unterscheiden.
4. Bekenntnisse als sprachliche Äußerungen sind Gestalten gemeinschaftlicher Verständigung und Mitteilung, und zwar in der ganzen Reihe von folgenden Formen:
  - elementare Kurzformeln (1 Kor 12,3: Herr ist Jesus),
  - knappe heilsgeschichtliche Formulierungen (1 Kor 15,3-5),
  - kurze hymnisch-poetische Formen (Phil 2,5-11),
  - erweiterte gottesdienstliche Dank- und Lobworte / Doxologien (*Apostolicum*),
  - Zusammenfassung grundlegender Einsichten in lehrhafter Form (*Confessio Augustana*),
  - Zusammenfassungen der Lehre für Zwecke des häuslichen oder schulischen Unterrichts (Katechismen),
  - Sammlung von verschiedenen Bekenntnissen zu einem *Corpus doctrinae* beziehungsweise einem *Book of Confessions* einer Kirche oder einer Gemeinschaft von Kirchen (Konkordienbuch der Lutheraner, 1580, „*Book of Confessions*“ der Presbyterianer in den USA, 1983<sup>34</sup>).
5. Bekenntnisse variieren nach Adressaten: Sie können der gemeinschafts-internen Kommunikation dienen oder der Darstellung der Überzeugungen und

---

34 Published by the Office of the General Assembly, Louisville, KY 2004; im Internet: <http://oga.pcusa.org/publications/boc.pdf> (30.05.2011). Dieses *Book of Confessions*, seit 1983 Bekenntnisgrundlage der wieder vereinigten US-Presbyterianer, bildet den ersten Teil der Verfassung der Kirche und enthält neben altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnissen auch die Barmer Theologische Erklärung und eine neues Bekenntnis von 1967. Im Vorwort des *Book of Confessions* wird ausdrücklich erklärt, inwiefern und welche Verurteilungen der Reformationszeit die heutige römisch-katholische Kirche nicht (mehr) treffen. Man ist sich der Spannung zwischen der historischen und der heutigen Bedeutung von Bekenntnissen bewußt; ausdrücklich wird im Vorwort festgestellt: „The tension between the confessions’ historical and contemporary natures is a fruitful tension within the church. The confessions are not honored if they are robbed of historical particularity by imagining that they are timeless expressions of truth. They are best able to instruct, lead, and guide the church when they are given freedom to speak in their own voices. The confessions are not respected if they are robbed of contemporary authority by imagining that they are historical artifacts. They are best able to instruct, lead, and guide the church when they are given freedom to speak now to the church and the world.“ (ebd.) Ich bin Darrell Guder, Princeton, für Hinweise auf die Bekenntnislage und –diskussion der Presbyterian Church (USA) sehr zu Dank verpflichtet.

Lehren gegenüber staatlichen Instanzen und/oder einer weiteren politischen Öffentlichkeit.

6. Entsprechend unterschiedlich sind die Situationen, Orte und Funktionen von Bekenntnissen zu bestimmen:

- Element gottesdienstlicher Liturgie,
- gemeinsame Gebete,
- Taufbekenntnis,
- gemeinsames *Credo* in der und durch die Abendmahlsfeier<sup>35</sup>,
- Bekundung und Festigung der positionellen Identität einer Gemeinschaft und ihrer Glieder,
- Konsens- und Gemeinschaftsbildung im Blick auf gemeinsame Überzeugungen, Lehren und Ordnungen,
  - Abgrenzungen gegen abgelehnte („verworfen“) Überzeugungen, Lehren, Praktiken und Ordnungen,
  - Darstellung der lehrhaften und ordnungsbildenden Grundelemente einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zu Zwecken der rechtlichen Anerkennung durch staatliche Organe.

### 3.2 Bekenntnis und staatliches Religionsrecht

Die Bekenntnisfreiheit ist nicht zu lösen von der Religionsfreiheit. Das Menschenrecht der Religionsfreiheit ist in heutigen Rechtsstaaten Teil der allgemeinen Freiheitsrechte. Die Freiheitsrechte sowohl der individuellen Personen als auch gesellschaftlicher Gruppen bedürfen der Sicherung und Gewährleistung durch eine wirksame Rechtsordnung. Zugleich gilt, dass sich Gehalt, Funktion und Wirkungen von Freiheitsrechten im Laufe der Zeit verändern können. Das gilt auch für das Recht der Religionsfreiheit. Das wiederum hat Rückwirkungen auf die Bekenntnisfreiheit.

Der frühneuzeitliche Staat hatte starken Einfluß auf die bindenden Wirkungen der Bekenntnisse und ihren Verpflichtungscharakter. In protestantischen Territorien Deutschland wurden die „Staats- und Kirchendiener“ eidlich auf die reformatorischen Bekenntnisse verpflichtet<sup>36</sup>, in katholischen Territorien auf das Tridentinum. Die Re-

---

35 Im Blick auf 1 Kor 11,26 kann man sagen, dass schon die Teilnahme an der Abendmahlsfeier Zeugnis- und Bekenntnischarakter hat. Dasselbe gilt überhaupt von Gottesdienstteilnahmen in Verfolgungssituationen, gestern und heute.

36 Siehe SCHREINER, K.: Rechtgläubigkeit als „Band der Gesellschaft“ und „Grundlage des Staates“, Zur eidlichen Verpflichtung von Staats- und Kirchendienern auf die „Formula Concordiae“ und das „Konkordienbuch“, in: BRECHT, M./SCHWARZ, R. (HRSG.): Bekenntnis und Einheit der Kirche, Studien zum Konkordienbuch, Stuttgart 1980, S. 351-379; sowie stärker territorial und



formatoren haben weitgehend vorausgesetzt, dass die staatlichen Autoritäten für die Verbreitung, Kenntnis, Anerkennung und praktische Befolgung der auf ihren Territorien geltenden Bekenntnisse Sorge tragen, wie umgekehrt die staatlichen Stellen darauf achteten, dass den Religionsangehörigen wenigstens ein Minimum an kirchlicher Lehre und bürgerlicher Moral vermittelt wurde. Noch Kant geriet mit der staatlichen Religionsaufsicht in einen veritablen Konflikt über die Freiheit der philosophischen Lehre<sup>37</sup>, und Hegel kritisierte die Verwobenheit der Orthodoxie in Württemberg mit dem staatlich-politischen System. Alle diese religionsrechtlichen Repressionsfunktionen der Bekenntnisse sind im säkularen Rechtsstaat von heute erledigt. Und nicht nur das: Der Staat des Grundgesetzes in Deutschland, der der Bundesverfassung in der Schweiz und viele andere moderne Rechtsstaaten sind gegenüber den Bekenntnissen, die auf den jeweiligen Territorien laut werden, neutral und indifferent. Man kann beklagen<sup>38</sup>, dass der säkulare Staat gleichsam bekenntnisblind ist, denn theologische und kirchenrechtliche Bestimmungen des (Inhaltes eines) Bekenntnisses sind für den verfassungsrechtlichen Zusammenhang und die weltliche Rechtsprechung nicht mehr relevant, aber man muss sehen, dass dies der Preis bzw. der Gewinn der konsequenten Anerkennung und Durchsetzung der Religionsfreiheit ist.

Auf der anderen Seite eröffnet die strikte Neutralität des Rechtsstaates gegenüber allen Bekenntnissen ganz neue Möglichkeiten, die Religionsfreiheit *als* Bekenntnisfreiheit wahrzunehmen. Wenn die Durchsetzung einer Bindung an kirchliche Bekenntnisse mittels der staatlichen Zwangsgewalt verschwunden ist, es also keinen äußeren Bekenntniszwang in irgendeinem Sinne mehr gibt, dann ist alles an der Freiheit *zum* eigenen, gemeinschaftlichen Zeugnis und Bekenntnis gelegen. Die Kirche des freien Bekenntnisses lebt zwar nicht von der staatlich gewährten Religionsfreiheit, sondern von der Freiheit, die aus dem Evangelium erwächst, aber sie weiß den säkularen, freiheitlichen Staat, der „nach göttlicher Anordnung“<sup>39</sup> (*ordinatio Dei*) für Recht und

---

zeitlich differenzierend KAUFMANN, T.: Das Bekenntnis im Luthertum des konfessionellen Zeitalters, ZThK 105, Tübingen 2008, S. 281-314.

37 vgl. WIGGERMANN, U.: Woellner und das Religionsedikt, Kirchenpolitik und kirchliche Wirklichkeit im Preußen des späten 18. Jahrhunderts, Tübingen 2010.

38 MARTIN HECKEL hat darum beklagt, dass im modernen Religionsverfassungsrecht das Bekenntnis zu einem „relativistischen, partitätischen, säkularen, liberalen und pluralistischen *Rahmenbegriff* erweitert und entleert“ worden sei: Das Bekenntnis – ein Vexierbild des Staatskirchenrechts?, in: BOHNERT, J: U.A. (HRSG.): Verfassung – Philosophie – Kirche (FS ALEXANDER HOLLERBACH), Berlin: 2001, S. 657-689 (682), auch in: HECKEL, M.: Gesammelte Schriften V, Tübingen 2004, S. 209-241 (234).

39 Siehe These V der Barner Theologischen Erklärung von 1934.

Frieden sorgt, hoch zu schätzen. Umso dringender stellt sich dann die Frage, was die Kirchen mit ihren Bekenntnissen machen.

### 3.3 Kirchliche Geltung der Bekenntnisse

Welche Bekenntnisse haben aus welchen Gründen für wen welche Geltung? Die Frage nach der Geltung oder auch „Gültigkeit“ von kirchlichen Bekenntnissen ist gar nicht leicht zu beantworten. Die Geltung von staatlichem Recht, welches Gesetze und Verordnungen der unterschiedlichen öffentlichen Körperschaften ebenso einschließt wie – nicht überall, aber doch verbreitet – eine verfassungsgerichtliche Normenkontrolle, ist dagegen weitaus eindeutiger bestimmt. Auch wenn die rechtstheoretischen und -soziologischen Geltungstheorien sehr unterschiedlich sind, findet man doch überwiegend und entsprechend dem jeweils vorausgesetzten Rechtsbegriff<sup>40</sup> vielfach die Auffassung, dass zur Normgeltung die rechtmäßige *Setzung*, ein hinreichendes Maß an faktischer *Anerkennung* und Befolgung und zumindest ein Minimum an erfolgreicher *Durchsetzung* gegen allfälligen Widerstand unerlässlich sind. Ob und wie weit darüber hinaus auch das Element einer *sittlichen Rechtfertigung* (oder zumindest Rechtfertigungsfähigkeit) hinzukommen muss, ist umstritten und hängt u.a. davon ab, ob und inwieweit schon bei der Gesetzgebung ein Bezug auf höherrangige rechtsethische oder sogar religiöse Kriterien der Rechtmäßigkeit in Anschlag gebracht wird. Grundsätzlich gehört zudem zur Rechtsgeltung von rechtlichen Normen, dass sie sich auf alle Personen, Institutionen und Sachen eines klar definierten Territoriums erstrecken, dass sie in ihrem Sachgehalt hinreichend klar bestimmt sind und dass sie tatsächlich justiziabel sind.

Ähnlich klar lassen sich weder der mit kirchlichen Bekenntnissen verbundene *Geltungsanspruch* noch deren intern oder extern anerkannte, *tatsächliche Geltung* fassen. Bekenntnisgeltung ist viel „weicher“ als Rechtsgeltung. Sie kommt ohnehin nur dort in Betracht, wo Bekenntnisse aktuelle kirchenrechtliche Bedeutung haben, und das heißt vor allem, wo auf Bekenntnisse in Kirchenordnungen explizit hingewiesen wird.<sup>41</sup> Das

---

40 Vgl. zum hier favorisierten Rechtsbegriff RALF DREIER: „Recht ist die Gesamtheit der Normen, die zur Verfassung eines staatlich organisierten oder zwischenstaatlichen Normensystems gehören, sofern dieses im grossen und ganzen sozial wirksam ist und ein Minimum an ethischer Rechtfertigung oder Rechtfertigungsfähigkeit aufweist, und der Normen, die gemäss dieser Verfassung gesetzt sind, sofern sie, für sich genommen, ein Minimum an sozialer Wirksamkeit oder Wirksamkeitschance und ein Minimum an ethischer Rechtfertigung oder Rechtfertigungsfähigkeit aufweisen.“ *Der Begriff des Rechts* (1986), in: DREIER, R.: *Recht – Staat – Vernunft*, Frankfurt/M. 1991, S. 116.

41 Im 16. Jahrhundert erlangten die reformatorischen Bekenntnisse, vorab die *Confessio Augustana* in den deutschen Territorien, und die *Confessio Helvetica Posterior* in der Eidgenossen-

ist wiederum mit spezifischen Problemen und offenen Fragen verbunden, von denen ich hier nur wenige ganz kurz ansprechen kann.

a. Im Unterschied zur römisch-katholischen Kirche, in der letztlich das unfehlbare Lehramt, durch den heiligen Geist erleuchtet<sup>42</sup>, die bruch- und lückelose Übereinstimmung von biblisch bezeugter Offenbarung und kirchlichem Dogma gewährleistet und für Verkündigung und Lehre verbindlich macht, verstehen die evangelischen Kirchen das Bekenntnis als maßgebliche Auslegung oder Auslegungshilfe der heiligen Schrift, aber nicht als mit dieser gleichrangig<sup>43</sup> oder ihr gar – in welchem Sinne immer – übergeordnet. Bei Bekenntnissen bestehen zudem grundsätzlich die gleichen Interpretationsprobleme wie bei der Auslegung der biblischen Texte. Zumindest in evangelischer Perspektive ist es sachgemäß, notwendig und unerlässlich, dazu bestimmte Unterscheidungen zu treffen und zu beachten, die hier nicht weiter entfaltet werden können: zwischen den Schriften der Bibel und dem Wort Gottes, zwischen der Zeitbedingtheit und Irrtumsfähigkeit menschlicher Überlieferungen und Einsichten einerseits, der

---

schaft, ihre Rechtsgeltung durch obrigkeitliche Autorisierung; siehe zu Deutschland näher SICHELSCHMIDT, K.: Recht aus christlicher Liebe oder obrigkeitlicher Gesetzesbefehl?, Juristische Untersuchungen zu den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Tübingen 1995.

42 Dieser kleine Zusatz „durch den heiligen Geist erleuchtet“ kann mit einem „weil“ oder einem „sofern“ versehen werden. Im zweiten Falle ist eine Verständigung evangelischer Positionen mit dem römisch-katholischen Lehramt möglich, weil (und sofern) es sich als von der Offenbarung grundsätzlich unterschieden verstehen würde, im ersten Falle nicht, weil (und sofern) es den Unterschied zur Offenbarung im Blick auf die Erkenntnis der Wahrheit einzieht.

43 Dieser Position scheint sich Kaufmann zu nähern, wenn er behauptet: „Obschon also das Bekenntnis seine historische Geltung faktisch einem positiven Akt menschlicher Rechtssetzung verdankt, ist sein theologischer Wesensgehalt überpositiver Natur und insofern der Verfügbarkeit menschlicher Autorisation entzogen.“ KAUFMANN, T.: Das Bekenntnis im Luthertum des konfessionellen Zeitalters, ZThK 105, Tübingen 2008, S. 286. Man wüsste hier zu gern, wie man sich den Übergang von menschlicher Rechtssetzung zu einem theologischen „Wesensgehalt“ vorstellen soll, der überdies menschlicher Autorisation entzogen ist. Das klingt verdächtig nach einer Immunisierung des Wortlautes eines geschichtlich möglichen, vermutlich notwendigen, aber doch durchaus zeitgeschichtlich bedingten Bekenntnisses gegenüber späterer, begründeter Kritik, etwa an der Lehre vom rechtmäßigen Krieg nach CA 16. Der Ausdruck „Wesensgehalt“ ist im Übrigen keine Formulierung der Selbstdeutung reformatorischer Bekenntnisse, sondern stammt aus dem deutschen Grundgesetz (Art. 19 II); siehe dazu HÄBERLE, P.: Die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG, 3. Auflage, Heidelberg 1983; DREWS, C.: Die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG, Baden-Baden 2005. Ob es angemessen ist, diesen rechtstheoretischen und verfassungsrechtlichen Ausdruck im Blick auf kirchliche Bekenntnisse zu verwenden, möchte ich bezweifeln, es sei denn, man will damit die *Aufgabe* bezeichnen, dass Bekenntnisse an den *wesentlichen Gehalten des Evangeliums* kritisch zu prüfen sind.

Wahrheit der Offenbarung Gottes im Evangelium andererseits, zwischen dem zeitbedingten Wortlaut und den Weltbildern der Bibel einerseits, dem heute vernehmbaren Gehalt und Sinn der Verkündigung des Evangeliums andererseits, zwischen den erkennbaren Intentionen von Texten bzw. ihren Autoren und Tradenten einerseits, dem Vernehmen und Wahrnehmen durch die heutigen Hörer und Textrezipienten andererseits – letztlich: zwischen der Selbstoffenbarung des lebendigen Gottes und dem darauf antwortenden menschlichen Zeugnis und Bekenntnis.

2. Sofern und weil dies so ist, zeichnet sich auch die Geltung kirchlicher Bekenntnisse dadurch aus, dass sie nicht überzeitlich, überpositiv und unveränderlich sein können, sondern dass sie offen sind für bessere Belehrung, präzise Kritik, reiche Entfaltung, differenzierte Darlegung, große Geistesgegenwart im Bezug auf die „Zeichen der Zeit“, um an ein Motiv im Denken Papst Johannes' XXIII. zu erinnern. Wenn evangelische Bekenntnisse einen „Wesensgehalt überpositiver Natur“ haben, dann kann dieser nur darin bestehen, zu immer klarerem, entschiedenem und freudigem Bekennen des in der Bibel bezeugten Evangeliums zu führen.

a. Diese nicht leicht zu fassende Verbindlichkeit der Bekenntnisse beginnt schon damit, dass, wie gesagt, die meisten Bekenntnisse der Reformationszeit ihrerseits sich gegenüber der Bibel als heiliger Schrift im Sinne einer *norma normans*<sup>44</sup> als ein nachgeordnetes Zeugnis, nicht jedoch als übergeordnete Auslegungsnorm verstehen. Ferner scheint es so zu sein, dass in der kirchlichen Praxis und Rechtsordnung der Geltungsmodus und vor allem der Adressatenkreis von Bekenntnissen höchst unterschiedlich war und ist: Während die „Amtsträger“ beispielsweise bei der Ordination eine ausdrückliche Verpflichtung, deren Bezugsgrößen freilich nicht einheitlich sind<sup>45</sup>, abgeben

---

44 Es wird nur selten problematisiert, ob es überhaupt sinnvoll sein kann, die Heilige Schrift ausgerechnet als „Norm“ anzusehen. Jedenfalls scheint mir das nicht möglich zu sein, wenn man einen durchschnittlich plausiblen soziologischen oder juristischen Normbegriff verwendet (von anderen Normbegriffen ganz zu schweigen). Wenn man versucht, die Bibel als „Norm“ zu verstehen, hat man jedenfalls große Probleme mit der Eindeutigkeit des Wortlautes der Norm, der klaren Bestimmtheit des Normgehaltes und der Anwendung der Norm auf Tatbestände. Allenfalls könnte hier helfen, wenn man von der Bibel als einer singulären Art von „Norm“ sprechen würde. Aber man kann die Menschen nicht zwingen, einen klar bestimmten Normbegriff zu verwenden.

45 Hier reicht die Spannweite vom Verzicht auf eine ausdrückliche Verpflichtung auf ein Bekenntnis (im Namen der Bekenntnisfreiheit) wie in den meisten reformierten Kirchen der Schweiz bis zur Ordinationsverpflichtung in Bezug auf das ganze Konkordienbuch wie in der Selbständigen

mußten und größtenteils nach wie vor müssen, erwartet dergleichen niemand von den einfachen Gläubigen. Nicht einmal die römisch-katholische Kirche, die zwar nicht im Sinne der Reformation neuere Bekenntnisse, wohl aber mehr oder weniger klar definierte und definierende Dogmen und sittliche Normen kennt, vermag diese konsequent gegen abweichendes Verhalten durchzusetzen, wie man bei vielen Fragen der Bioethik und in der Sexualmoral leicht sehen kann. Wenn aber die kirchenrechtliche Bedeutung der Bekenntnisse vor allem die Amtsträger betrifft, aber die „normalen“ Gläubigen sich darum nicht scheeren – nicht zuletzt auch deshalb, weil sie die Bekenntnisse ihrer Kirche gar nicht kennen –, dann scheint etwas Grundlegendes mit dem Bekennen und dem Bekenntnis nicht in Ordnung zu sein.

b. Die Geltung von Bekenntnissen betrifft vor allem ihre tatsächliche Anerkennung und Verwendung im zwanglosen Umgang mit der biblischen Tradition und neuen bekennenden Texten und Verhaltensweisen. Dagegen scheint mir die Funktion und Geltung von Bekenntnissen als einer kirchenrechtlichen Lehmnorm<sup>46</sup> in der Gegenwart nachhaltig geschwächt zu sein, von so etwas wie einer Glaubensnorm ganz zu schweigen.<sup>47</sup> Das hat Vor- und Nachteile. Einen Vorteil sehe ich darin, dass jedenfalls jede Art Glaubenszwang unmöglich geworden ist, auch wenn schon reformatorisch umstritten war, ob und wieweit die jeweiligen politischen Autoritäten „öffentlichen Religionsfrevl“ zu unterbinden und zu ahnden hätten.<sup>48</sup> (Das ist dann eher ein Merkmal von religiösen

---

Evangelisch-Lutherischen Kirche und in der Evangelisch-Lutherischen Freikirche in Deutschland.

- 46 Siehe STEIN, A.: Probleme evangelischer Lehrbeanstandung, Bonn 1967; HÄRLE, W./LEIPOLD, H. (HRSG.): Lehrfreiheit und Lehrbeanstandung, 2 Bde., Gütersloh 1987; NEIE, N.: Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbildung im evangelischen Kirchenrecht, Frankfurt a.M. u.a. 2009. HUBER, W.: Lehrbeanstandung in der Kirche der Lehrfreiheit, in: RAU, G./REUTER, H.-R./SCHLAICH, K. (HRSG.): Das Recht der Kirche, Bd. III., Zur Praxis des Kirchenrechts, Gütersloh 1994, S. 118-137, hat aus den Aporien der Durchsetzung einer Lehmnorm den Schluss gezogen: „Im Prozeß kirchlicher Lehrbildung haben darum konsensorientierte Verfahren den Vorrang vor dezisiven Verfahren.“ (129) Die Frage ist dann natürlich, bei wem die Kompetenz liegt, von Konsensbildung auf Dezision umzuschalten.
- 47 Das gilt nach meinen Beobachtungen ziemlich häufig auch für die Dogmentreue und den Gehorsam gegenüber dem Lehramt im Bereich der römisch-katholischen Kirche, bei Priestern einerseits, den Laien andererseits in unterschiedlicher Weise.
- 48 Das führt auf die aktuellen Probleme von Blasphemie und die entsprechenden strafrechtlichen Normen. Beispielsweise in Pakistan dient heute die schariatrechtliche Strafe für Blasphemie als Legitimationsgrund für religiöse Diskriminierung und Verfolgung. Interessante Belege zum Blasphemieverständnis aus der Reformationszeit (Luther) bei KAUFMANN, T.: Das Bekenntnis

Kleingruppen, die mit der Zustimmung zu bestimmten Sätzen Konformität und Gehorsam zu erzwingen suchen und insofern das strikte Gegenteil einer Freikirche bilden.) Ohne die Möglichkeit eines Rückgriffes auf letztlich staatlich ermöglichte Sanktionen gibt es dann nur eine Möglichkeit, den Grundsätzen einer evangeliumsgemäßen Lehre und Praxis Raum und Anerkennung zu verschaffen, nämlich das geduldige Werben, Argumentieren und Überzeugen im Gespräch. Für das gemeinsame Bekenntnis in Wort und Tat muss geworben werden, immer wieder neu. Das kann sehr anstrengend sein. Im Ergebnis ist dies nach meinen Erfahrungen jedoch wirksamer und erfreulicher als jeder andere Weg.

Ein Nachteil der Schwächung bekenntnisorientierter Lehnormen ist hingegen zweifellos der Wildwuchs individueller Beliebigkeiten und der Schwund gemeinsamer theologischer Einsichten und praxisleitender Entscheidungen.<sup>49</sup> „Jeder ein Sonderfall“ war eine kirchensoziologische Studie in der Schweiz betitelt – es war offen, ob das beschreibend oder normativ gemeint war. In den reformierten Landeskirchen der Schweiz ist es nahezu unmöglich, eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der jedenfalls in traditioneller Sicht offenkundig bekenntniswidrig predigt und lehrt, in einem geordneten Verfahren aus Gründen des Widerspruchs zu Bekenntnis und Lehre der Kirche zur Rechenschaft zu ziehen. Auf der anderen Seite muss man sehen, dass auch in deutschen Kirchen nur in ganz seltenen Fällen regelrechte Lehrzuchtverfahren angewendet werden. Der „Fall“ Lüdemann<sup>50</sup> ist insofern eine große Ausnahme; meist wählt man einen informellen Weg, um eine Trennung herbeizuführen. Dass diese Art des *Laissez faire* schwerlich als Ausdruck evangelischer Freiheit verstanden werden

---

im Luthertum des konfessionellen Zeitalters, ZThK 105, Tübingen 2008, S. 290f; auch Calvin berief sich bei der Befürwortung von Todesstrafe und Verbannung auf die nachhaltige Störung der öffentlichen Ordnung – durch Irrlehre.

49 Bekenntnisorientierte Lehnormen setzen im Übrigen ihrem Begriff nach voraus, dass überhaupt gelehrt und die Lehre wiederum Gegenstand kritischer Prüfung wird, von der Art der intendierten oder akzeptierten Verbindlichkeit solche Lehre ganz zu schweigen. Aber: Theologische Lehre, die sich in der Auslegung historischer Dokumente erschöpft, dient keinem gegenwärtigen Bekennen. GEORG PICHT hat einmal notiert: „In der heutigen Weltlage ist die Offenheit für prophetische Rede auch für die Kirchen das pragmatische und den Realitäten entsprechende Verfahren; hingegen erscheint das Festhalten an traditionellen doktrinalen Formen als retrospektives Schwärmertum.“ in: PICHT, G./RUDOLPH, E. (HRSG.): *Theologie – was ist das?*, Stuttgart-Berlin 1977, 404. Das unterstreicht auch WILLEM A. VISSER 'T HOOFT in seinem posthum veröffentlichten Buch: *Lehrer und Lehramt der Kirche*, Frankfurt a.M. 1986, S. 135.

50 Siehe dazu die abschließende Entscheidung des deutschen BVerfG v. 28. 10. 2008 (1 BvR 426/06), im Internet unter: [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20081028\\_1bvr046206.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20081028_1bvr046206.html) (30.05.2011).

kann, ist offenkundig. Dann stellt sich die Frage nach Alternativen: Wie ist es möglich, die Freiheit eines Christenmenschen als Ausdruck verbindlicher Bekenntnisfreiheit zu verwirklichen?

#### **4. Bekenntnisse als Glaubenszeugnis oder als kirchenrechtliche Norm**

Zur Entstehung, Ausformulierung und öffentlichen Bekundung der reformatorischen Bekenntnisse gehörte immer ganz wesentlich, dass sie durch geschichtliche Herausforderungen des Glaubens und der kirchlichen Existenz ins Leben gerufen worden sind. Zwar sind sie auch das Ergebnis gründlicher theologischer Studien, aber notwendig sind sie dadurch geworden, dass der rechte Glauben und die ihm entsprechende Praxis fundamental in Frage gestellt, in ihren Äußerungsformen drangsaliert und in ihrer Freiheit bedroht wurde. Vor dem ausformulierten Bekenntnis stand (und steht) darum die Herausforderung zum aktuellen Bekennen. Das war auch und besonders die prägende Erfahrung der Bekennenden Kirche in Deutschland und der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 und hat in besonderer Weise auch das Bekenntnisverständnis Karl Barths geprägt.

Vergleichbare Herausforderungen können, um auf die anfangs genannten „Momentaufnahmen“ zurück zu kommen, die Befürworter einer Verwendung der *Confessio Augustana* als Grundlage einer neuen „Grundordnung“ der EKD, wenn diese überhaupt an der Zeit wäre, schwerlich geltend machen. Vielmehr steht zu befürchten, dass durch eine derartige Hervorhebung des historisch zentralen Bekenntnisdokumentes der lutherischen Reformation des 16. Jahrhunderts die seither gewonnene Weite in der Würdigung und Anerkennung anderer, älterer wie neuer Bekenntnisse preisgegeben oder ignoriert werden könnte. Dass man die Bekenntnisse der aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen nicht gegeneinander ausspielen dürfe, sondern je für sich in ihren Stärken entfalten und in ihren übereinstimmenden, die Kirchengemeinschaft und letztlich die Ökumene fördernden Elementen aufnehmen und weiterentwickeln müsse, war schon eine Einsicht Friedrich Schleiermachers.<sup>51</sup> Diese Programmatik betrifft heute, vor allem in Europa, insbesondere auch die Bedeutung der Leuenberger Konkordie von 1973. Ihr hier wichtiger Abschnitt 29 lautet: „Kirchengemeinschaft im

---

51 Siehe besonders seine Abhandlung von 1818 „Ueber den eigenthümlichen Werth und das bindende Ansehen symbolischer Bücher“ (SCHLEIERMACHER, F.: Kritische Gesamtausgabe I/10, Berlin-New York: 1990, S. 117-144); GRASS, H.: Schleiermacher und das Bekenntnis, in: SELGE, K.-V. (HRSG.): Schleiermacher Kongreß, Berlin 1984, Bd. 2, Berlin 1985, S. 1053-1060; sowie vor allem OHST, M.: Schleiermacher und die Bekenntnisschriften, Eine Untersuchung zu seiner Reformations- und Protestantismusdeutung, Tübingen 1989.

Sinne dieser Konkordie bedeutet, dass Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben.<sup>52</sup> Unter Berufung auf die Leuenberger Konkordie hat die eingangs erwähnte Kammer für Theologie der EKD erklärt? „Wo eine Kirche anerkennt, dass auch die Bekenntnistradition einer anderen Kirche denselben Grund und Gegenstand des Glaubens und der Glaubensgemeinschaft intendiert wie die eigene Bekenntnistradition, kann und muss sie diese als Kirche Jesu Christi anerkennen.“<sup>53</sup> Ob die Konkordie gleichwohl als solche ein Bekenntnis darstellt oder eine bekenntnisartige Anerkennung der Geltung unterschiedlicher Bekenntnisse in unterschiedlichen historischen Lagen, lasse ich offen.<sup>54</sup> In jedem Falle anerkennen die Kirchen, die die Leuenberger Konkordie unterzeichnet haben, die für die anderen Mitgliedskirchen dieser so konstituierten Gemeinschaft in Geltung stehenden Bekenntnisse, ohne diese vollumfänglich, wortwörtlich und in jedem Detail sich zu eigen machen zu müssen. In vergleichbarer Weise zeigt der Umgang mit den historischen und aktuellen Bekenntnissen, wie ihn die Presbyterianer in den USA pflegen, dass man der Würdigung der historischen Bekenntnisse am besten dadurch dient, dass man zu neuem Bekennen und neuen Bekenntnissen im Blick auf aktuelle Herausforderungen fähig und willens ist. So hat ein synodaler Entscheidungsprozeß über die Frage begonnen, ob das südafrikanische „Belhar Bekenntnis“ in das *Book of Confessions* der

---

52 Text bei PLASGER, G./FREUDENBERG, G. (HRSG.): Reformierte Bekenntnisschriften, Eine Auswahl von den Anfängen bis zur Gegenwart, Göttingen 2005, (S. 246-248) S. 249-258 (hier 255).

53 KIRCHENAMT DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND (HRSG.): Soll das Augsburger Bekenntnis Grundbekenntnis der Evangelischen Kirche in Deutschland werden?, Ein Votum der Kammer der Evangelischen Kirche, EKD-Texte 103, Hannover 2009, 16f. Daraus ergibt sich folgerichtig die Ablehnung des Vorschlages, die CA zum Grundbekenntnis in der EKD zu machen.

54 Dass der Schweizerische Evangelische Kirchenbund, als er für seine Mitgliedskirchen die Leuenberger Konkordie unterzeichnete, gleichzeitig darauf hinwies, dass diese kein Bekenntnistext sei (s. SCHINDLER, A.: Überlegungen zum Bekenntnisstand der evangelisch-reformierten Landeskirchen der Schweiz, vor allem Zürichs, SJKR 2000, Bern 2001, 43f), halte ich angesichts des weiten Bekenntnisbegriffs der reformierten Landeskirchen in der Schweiz für einen Selbstwiderspruch. Tatsächlich engagieren sich die Schweizer Kirchen erfreulich stark in der GEKE; vgl. WIPF, T.: Bringt uns ein (*gemeinsames*) Bekenntnis weiter?, Eine reformierte Stimme im Raum der Leuenberger Kirchengemeinschaft GEKE, in: EKD-Texte 103 (Anm. 6), S. 108-118.



Presbyterianer aufgenommen werden soll.<sup>55</sup> Diese Beispiele scheinen mir einen realistischen, theologisch reflektierten und ökumenisch wegweisenden Umgang mit der historisch gewachsenen Bekenntnisvielfalt und der Chance neuer Bekenntnisbildung zu zeigen.

Damit aber die unterschiedlichen Bekenntnisse in ihren vielfachen Funktionen, Schwerpunkten, Herausforderungen und vor allem ihren Stärken und Schönheiten wirklich zur Geltung kommen können, bedürfen sie der praktischen Rezeption im Gemeindeleben. Das kann selbstverständlich nur auswählend und wiederum in bestimmten Perspektiven und Situationen geschehen. Mir scheint, die reformierten Kirchen in der Schweiz haben für einen solchen unbefangenen, auswählenden und aneignenden Umgang mit Bekenntnissen recht gute Voraussetzungen. Es geht dabei primär um (durchaus nicht unkritische) Einstimmung und Zustimmung, nicht um Abgrenzung. Ob und wie das gelingt, setzt freilich voraus, dass man die Bekenntnisse erst einmal (wieder) gebraucht. Dazu muss man sie wieder entdecken, dann kritisch prüfen, dann das Schöne behalten, schließlich nach und nach damit neu vertraut werden, um dies alles in dem *hier und jetzt* erforderlichen Zeugnis öffentlich zu bekennen.

---

55 Siehe oben bei Anm. 34. Die Entscheidung ist noch offen, weil 116 von 173 Bezirkssynoden zustimmen müssen, bislang aber nur 71 Ja-Voten vorliegen (Mitteilung von Darrell Guder, Mai 2011).